



Inhalt	Seite
<i>Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif</i>	707
<i>Klenzestr. 45 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11700/0) Tektur zur Baugenehmigung vom 12.08.2025 – AZ: 6024-1.2-2024-15437-21 Vordergebäude: Teilabbruch Geschossdecke UG/EG im Eingangs- und Zufahrtbereich, Einbau eines Personenaufzugs zur ebenengleichen Er- schließung, Einbau eines Pkw- und Fahrradlifts, Verlegung des Treppenhauses, Grundrissänderungen in den beste- henden Wohneinheiten, teilweise Erneuerung, sowie energetische Ertüchtigung des bestehenden Dachs und Ausbau zu einer zweigeschossigen Wohneinheit mit Dach- gauben und Dacheinschnitt, Umnutzung einer Gaststätte zu einer Ladeneinheit (EG) und von Pensionsnutzung (OG 1 und 2) zu Wohnen mit ins-gesamt 10 Wohneinheiten, Anbau von hofseitigen Balkonen; Rückgebäude: Neubau einer Hof-bebauung zur Errichtung von 14 Wohneinheiten mit Mittelgarage, Einbau von Pkw-Parksystemen (28 Stpl.), Abstell- und Technikräumen in den Untergeschossen, Anbau von Balkonen hier: Erstellung eines Brandschutzkonzepts zur bauaufsichtlichen Prüfung; Entfall der Loggia, Anbau einer Notleiter mit Rettungssteg und Änderung des Höhenniveaus der Dachterrasse im OG 3, Änderung des Wohnungszugangs im DG 1 und des Rettungspodest DG 2 (VGB), tlw. Änderung des Eingangsbereichs und Entfall des Fahrradlifts (VGB), Änderung der Kelleraufteilung, Optimierung des Parksystems (ein zusätzlicher STP), tlw. Änderung der Kubatur (RGB), Anpassung der Geschosshöhen, des Grenzverlaufs und der umgebenden Bebauung gem. Aufmass, Nachweis der barrierefreien Wohnungen im Erdgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.202-2026-4323-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	709
<i>Frauenlobstr. 26 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10012/7) Neubau und teilweiser Abbruch von Balkonanlagen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-16389-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	710
<i>Breisacher Str. 11 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18179/0) Nutzungsänderung v. Werkstatt in Büro 1 und Büro 2, v. Mehllager in Materiallager, v. Bäckerei in Werkstatt 3, v. Bäckerei in Werkstatt 4 und 5, v. Bügelsaal in Werkstatt 6 und Küche, v. Waschraum in Werkstatt 7, Nachgenehmi- gung von Kellerräumen – ÄNDERUNGANTRAG zu 1.2-2020-21020-21 Aktenzeichen: 6024-1.202-2026-6589-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	710
<i>Widenmayerstr. 39 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3068/7) Ergänzung einer Fluchttreppenanlage mit Balkonen; Ausbau des Dachgeschosses zu zwei Wohneinheiten – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-13182-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	711
<i>Müllerstr. 13–15 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11636/0) Müllerstr. 13: Nutzungsänderung Teil-EG von Laden zu Backwarenverkauf mit Imbiss sowie von Werkstatt zu Wohnen, Abbruch Werkstatt auf ehemaligem Stadtbach, Vorbau von 4 Balkonen auf der Nordostseite, Einbau von Bodenplatten, Müllerstr. 15 RGB: Einbau des Müll- und Fahrradraums in die ehemalige Werkstatt, Einbau von Bodenplatten, Müllerstr. 15 VGB: Vorbau dreier Balkone auf der Hofseite, KG: Ersatz von Betonrippendecke und der Betonbestands- decke Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-8594-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	711
<i>Leonrodstr. 18 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 531/34) Umstrukturierung zweier erdgeschossiger Ladeneinheiten, Abbruch einer bestehenden Flucht-balkonanlage, Neu- anordnung des Fluchttreppenhauses und Errichtung eines Fluchtbalkons im Dachgeschoss sowie Umstrukturierung der Regelgeschosse und des Kellergeschosses inklusive der Tiefgarage, energetische Ertüchtigung des Bestands- daches inklusive des Anbringens dreier hofseitiger Gauben und zweier Loggien sowie Errichtung einer straßenseitigen Treppenhausgaube sowie WDVS Hier: Umnutzung zweier Ladeneinheiten in eine Arztpraxis mit angeschlossenem Personalraum und einem Foyer für die bestehenden Wohneinheiten in einem bestehendem Mischnutzgebäude Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-12536-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	712
<i>Winthirstr. 4 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 108/0 und 108/2) Umnutzung einer Bankfiliale in eine Anlage für sportliche Zwecke / Nachbarschafts-Fitnessstudio. Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-8350-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	712
<i>Rabenkopfstr. 7 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12860/12) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten sowie eines Doppelhaus und einer Mittelgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-12414-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	713

<p>Heilmannstr. 23–23a (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 573/6) Umbau und Umnutzung der bestehenden Schwimmhalle in zwei 2-Zimmer-Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-12412-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	713	<p>Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen Widmungsverfügungen für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim Widmungsverfügungen für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem</p>	716
<p>Söhlstr. 8 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12907/5) Neubau eines Einfamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-13783-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	714	<p>Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem am 12.11.2026</p>	716
<p>Ursulastr. 7 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 207/15) Vordergebäude (VGB): – Abbruch und Neubau des Vordergebäudes entsprechend den Abmessungen des Bestandsbaukörpers mit 5 Wohneinheiten Rückgebäude (RGB): – Abbruch und Neubau des Rück- gebäudes mit 4 Wohneinheiten Tiefgarage: Neubau einer Tiefgarage mit Autoaufzug und insgesamt 7 Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-21766-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	714	<p>Bürgerversammlung des 3.Stadtbezirkes – Maxvorstadt am 17.11.2026</p>	716
<p>Hugo-Troendle-Str. 33 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1280/3) Errichtung eines Wintergartens Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-10900-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	715	<p>Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes – Sendling am 19.11.2026</p>	717
		<p>Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg am 23.11.2026</p>	717
		<p>Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim am 26.11.2026</p>	717
		<p>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen</p>	717

**Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG)
Nr. 1370/2007)
der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für
Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum
10. Dezember 2023 als Höchsttarif**

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2026 sind der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Landshut, der Landkreis Mühldorf am Inn und die kreisfreie Stadt Landshut mit den lokalen Aufgabenträgern der Stadt Mühldorf, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2026 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2026 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weil-

heim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Minder-einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023, sowie am 6. Dezember 2024, am 25. Juni 2025, am 24. November 2025 sowie am 18. September 2026 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt die Landeshauptstadt München zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 19.12.2025 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die das 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes weiterhin festgesetzt wird:

Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2028 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München umfasst ihr geografisches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb ihres Gebiets, für die der Landeshauptstadt München durch Zweckvereinbarung von Nachbareaufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf ihrem Gebiet, für die die Landeshauptstadt München die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifes Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen ist auf die spezifischen finanziellen Nachteile der 365-Euro-Tickets MVV begrenzt, die bis einschließlich zum 1. Juli 2027 durch die Verkehrsunternehmen verkauft werden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Die Landeshauptstadt München geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit

den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2028 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 56,41 Millionen Euro bis zum 30. Juni 2028 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2026 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 56,41 Millionen Euro bis zum voraussichtlichem Ende des 365-Euro-Tickets MVV am 30. Juni 2028 zu gewähren. Der Betrag von 56,41 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2028 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölfmonatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2027 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2027 bis zum 30. Juni 2028 noch geltenden 365-Euro-Tickets MVV entsprechend dieser Allgemeinverfügung als anzuwendender und anzuerkennender Höchsttarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets MVV wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2027 gewährt werden

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt die Landeshauptstadt München in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in ihrem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstattarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. September 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Klenzestr. 45
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11700/0 / 2. Stadtbezirk Tektur zur Baugenehmigung vom 12.08.2025 – AZ: 6024-1.2-2024-15437-21 Vordergebäude: Teilabbruch Geschossdecke UG/EG im Eingangs- und Zufahrtbereich, Einbau eines Personenaufzugs zur ebenengleichen Erschließung, Einbau eines Pkw- und Fahrradlifts, Verlegung des Treppenhauses, Grundrissänderungen in den bestehenden Wohneinheiten, teilweise Erneuerung, sowie energetische Ertüchtigung des bestehenden Dachs und Ausbau zu einer zweigeschossigen Wohneinheit mit Dachgauben und Dacheinschnitt, Umnutzung einer Gaststätte zu einer Ladeneinheit (EG) und von Pensionsnutzung (OG 1 und 2) zu Wohnen mit insgesamt 10 Wohneinheiten, Anbau von hofseitigen Balkonen; Rückgebäude: Neubau einer Hof-bebauung zur Errichtung von 14 Wohneinheiten mit Mittelgarage, Einbau von Pkw-Parksystemen (28 Stpl.), Abstell- und Technikräumen in den Untergeschossen, Anbau von Balkonen hier: Erstellung eines Brandschutzkonzepts zur bauaufsichtlichen Prüfung; Entfall der Loggia, Anbau einer Notleiter mit Rettungsteg und Änderung des Höhen-niveaus der Dachterrasse im OG 3, Änderung des Wohnungszugangs im DG 1 und des Rettungspodest DG 2 (VGB), tlw. Änderung des Eingangsbereichs und Entfall des Fahrradlifts (VGB), Änderung der Kelleraufteilung, Optimierung des Parksystems (ein zusätzlicher STP), tlw. Änderung der Kubatur (RGB), Anpassung der Geschosshöhen, des Grenzverlaufs und der umgebenden Bebauung gem. Aufmass, Nachweis der barrierefreien Wohnungen im Erdgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.10.2026, Az. 1.202-2026-4323-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 11699, 11701, 11704 und 11705, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Frauenlobstr. 26

**Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10012/7 / Stadtbezirk: 2
Neubau und teilweiser Abbruch von Balkonanlagen –
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.10.2026, Az. 6024-1.23-2026-16389-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 10012/6, 10012/3, 10009 und 10008, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Oktober 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Breisacher Str. 11

**Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 18179/0 / Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung v. Werkstatt in Büro 1 und Büro 2,
v. Mehllager in Materiallager, v. Bäckerei in Werkstatt 3,
v. Bäckerei in Werkstatt 4 und 5, v. Bügelsaal in
Werkstatt 6 und Küche, v. Waschraum in Werkstatt 7,
Nachgenehmigung von Kellerräumen – ÄNDERUNG-
ANTRAG zu 1.2-2020-21020-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.10.2026, Az. 6024-1.202-2026-6589-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 18151, 18157, 18160/4 und 18180, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Oktober 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Widenmayerstr. 39**

**Gemarkung Sektion II / Flurnr. 3068/7 / Stadtbezirk: 1
Ergänzung einer Fluchttreppenanlage mit Balkonen;
Ausbau des Dachgeschosses zu zwei Wohneinheiten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.10.2026, Az. 6024-1.7-2026-13182-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Flst.Nrn. 3068/5, 3068/14, 3068/13, 3068/2, 3069 und 3068/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Müllerstr. 13-15

**Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11636/0 / Stadtbezirk: 2
Müllerstr. 13: Nutzungsänderung Teil-EG von Laden zu
Backwarenverkauf mit Imbiss sowie von Werkstatt zu
Wohnen, Abbruch Werkstatt auf ehemaligem Stadtbach,
Vorbau von 4 Balkonen auf der Nordostseite, Einbau von
Bodenplatten,
Müllerstr. 15 RGB: Einbau des Müll- und Fahrradraums
in die ehemalige Werkstatt, Einbau von Bodenplatten,
Müllerstr. 15 VGB: Vorbau dreier Balkone auf der Hofseite,
KG: Ersatz von Betonrippendecke und der Betonbe-
standsdecke**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.10.2026, Az. 6024-1.2-2026-8594-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11639, Fl. Nr. 11636/1, Fl.Nr. 11633/5, Fl.Nr. 11637/2 und Fl. Nr. 11635, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Leonrodstr. 18
Gemarkung: Neuhausen / Stadtbezirk: 9 / FlurNr.: 531/34
Umstrukturierung zweier erdgeschossiger Ladeneinheiten, Abbruch einer bestehenden Fluchtbalkonanlage, Neuordnung des Fluchttreppenhauses und Errichtung eines Fluchtbalkons im Dachgeschoss sowie Umstrukturierung der Regelgeschosse und des Kellergeschosses inklusive der Tiefgarage, energetische Ertüchtigung des Bestandsdaches inklusive des Anbringens dreier hofseitiger Gauben und zweier Loggien sowie Errichtung einer straßenseitigen Treppenhausgaube sowie WDVS
Hier: Umnutzung zweier Ladeneinheiten in eine Arztpraxis mit angeschlossenem Personalraum und einem Foyer für die bestehenden Wohneinheiten in einem bestehendem Mischnutzgebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.09.2026, Az. 6024-1.232-2026-12536-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 531, 531/31 und Fl.Nr.: 531/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Winthirstr. 4
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 108/0 und 108/2 / Stadtbezirk 9
Umnutzung einer Bankfiliale in eine Anlage für sportliche Zwecke / Nachbarschafts-Fitnessstudio

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.09.2026, Az. 1.2-2026-8350-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 108/3, Fl.Nr. 109/4, Fl.Nr. 109/5, Fl.Nr. 110/8, Fl.Nr. 110/9, Fl.Nr. 110/11 und Fl.Nr. 110/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Rabenkopfstr. 7

Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12860/12, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten sowie eines Doppelhaus und einer Mittelgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.10.2026, Az. 6024-1.23-2026-12414-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, unter Abweichungen und unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Heilmannstr. 23 - 23a

Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 573/6, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Umbau und Umnutzung der bestehenden Schwimmhalle in zwei 2-Zimmer-Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.10.2026, Az. 6024-1.23-2026-12412-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Söttlstr. 8
Gemarkung Sektion VII, Fl.Nr. 12907/5, Stadtbezirk: 18
Neubau eines Einfamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.10.2026, Az. 6024-1.23-2026-13783-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ursulastr. 7
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 207/15 /Stadtbezirk: 12
Vordergebäude (VGB): – Abbruch und Neubau des Vordergebäudes entsprechend den Abmessungen des Bestandsbaukörpers mit 5 Wohneinheiten
Rückgebäude (RGB): – Abbruch und Neubau des Rückgebäudes mit 4 Wohneinheiten Tiefgarage: Neubau einer Tiefgarage mit Autoaufzug und insgesamt 7 Stellplätzen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.10.2026, Az. 1.2-2025-21766-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 207/30, 207/29, 207/14, 207/12, 207/16 und Fl.Nr.: 207/28, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Hugo-Troendle-Str. 33
Gemarkung Moosach / Flurnr. 1280/3 / Stadtbezirk: 10
Errichtung eines Wintergartens**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.10.2026, Az. 6024-1.23-2026-10900-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 1280/2 (Hugo-Troendle-Str. 37), 1280/4 (Hugo-Troendle-Str. 31) und 1280/5 Gaggenaystr. 22), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Oktober 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Widmungsverfügungen
für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.09.2026 werden

- die Teilstrecke der westlichen Bad-Kissingen-Straße (Teilfläche aus Flst. Nr. 230/23, Gemarkung Berg am Laim) zwischen der Kehre der Ortsstraße (= km 0,172) und der Bad-Kissingen-Straße Haus Nr. 2 (= km 0,225) und
 - die Teilstrecke der östlichen Bad-Kissingen-Straße (Teilfläche aus Flst. Nr. 230/23, Gemarkung Berg am Laim) zwischen der Kehre der Ortsstraße (= km 0,225) und der Bad-Kissingen-Straße Haus Nr. 1 (= km 0,278)
- jeweils zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ gewidmet.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 21.10.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügungen
für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.09.2026 werden

- die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmete Teilstrecke der Schichtlstraße (Teilflächen aus Flst. Nrn. 228/0, 227/25, 227/28, Gemarkung Daglfing) zwischen dem Hüllgraben (= km 0,040) und der Landshamer Straße (= km 0,516) mit dem Zusatz „Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken sowie Pferdeverkehr gestattet“ sowie
 - die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Rad- und Fußweg, Zufahrt für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und zu den Wohngrundstücken Schrammingerweg Nr. 82 und 84“ gewidmete Teilstrecke des Schrammingerweges (Teilflächen aus Flst. Nrn. 315/11, 518/6, Gemarkung Trudering) zwischen der Schwedensteinstraße (= km 1,409) und der nordöstlichen Ecke des Flurstückes Nr. 597/3, Gemarkung Trudering, (= km 1,479) mit dem Zusatz „[...] Schrammingerweg [...] Nrn. 80 bis 88 gestattet“
- widmungsrechtlich erweitert.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 21.10.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und deren Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 20.11.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Oktober 2026

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bürgerversammlung des
15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem
am 12.11.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 15 – Trudering-Riem teile ich mit, dass am Donnerstag, den 12.11.2026 um 19.00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Trudering, Friedenspromenade 64, 81827 München die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Oberbürgermeister Dominik Krause übernehmen.

München, 30. September 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt
am 17.11.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 3 – Maxvorstadt teile ich mit, dass am Dienstag, den 17.11.2026 um 19.00 Uhr in der Evang. St. Markus Kirche, Gabelsbergerstraße 6, 80333 München die Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Mona Fuchs übernehmen.

München, 30. September 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
6. Stadtbezirkes – Sendling
am 19.11.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 6 – Sendling teile ich mit, dass am Donnerstag, den 19.11.2026 um 19.00 Uhr in der Dreifach-Sporthalle, Gaißacher Straße 8, 81371 München die Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes – Sendling stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Sybille Stöhr übernehmen.

München, 02. Oktober 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München setzt die **Vollziehung der im Amtsblatt Nr. 17 vom 19. Juni 2026** bekanntgemachten „**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen**“

nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts mit **sofortiger** Wirkung aus.

München, 12. Oktober 2026

Kreisverwaltungsreferat
Gewerblicher Kraftverkehr

**Bürgerversammlung des
24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg
am 23.11.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 24 – Feldmoching-Hasenberg teile ich mit, dass am Montag, den 23.11.2026 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Georg-Zech-Allee 15–17, 80995 München die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 02. Oktober 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
25. Stadtbezirkes – Laim
am 26.11.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 25 – Laim teile ich mit, dass am Donnerstag, den 26.11.2026 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle Schrobenshausener Straße 17 (Zugang über Hausnr. 15), 80686 München die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 30. September 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

